

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Muhsal (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Verbindlichkeit des Thüringer Bildungsplans

Die **Kleine Anfrage 1509** vom 27. September 2016 hat folgenden Wortlaut:

Dem Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 29. April 2016 war zu entnehmen, dass der "erarbeitete Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre, der für Kindertageseinrichtungen, für Tagespflege und für Schulen pädagogische Schwerpunkte festlegt, mit Wirkung vom 1. August 2016 als verbindlich in Kraft gesetzt" wird. Der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre setzt die zentralen Gedanken und Konzepte des Thüringer Bildungsplans bis zehn Jahre fort, der für Kindertageseinrichtungen bereits seit dem Jahr 2008 verbindlich ist. Die konzeptionelle Verankerung des Thüringer Bildungsplans für Kinder bis zehn Jahre wurde in § 6 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz festgeschrieben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist nach Meinung der Landesregierung der Bildungsplan verbindlich? Wenn ja, für wen und für wen nicht? Wenn nein, warum nicht?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Bewertung der Verbindlichkeit des Bildungsplans?
3. Wie wird die Einhaltung des Bildungsplans kontrolliert?
4. Anhand welcher Indikatoren wird die Umsetzung des Bildungsplans gemessen?
5. Welche Folgen hat eine Nichteinhaltung beziehungsweise -umsetzung der Inhalte des Bildungsplans für die Schulen, Kindertageseinrichtungen, in der Tagespflege und bei außerschulischen Bildungseinrichtungen?
6. Welche Folgen hat eine Nichteinhaltung beziehungsweise -umsetzung des Bildungsplans für Einzelpersonen?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. November 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

frühkindlicher Bereich

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) gilt: "Grundlage für die gesamte Arbeit ist ein von dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium erarbeiteter Bildungsplan, der für Kindertageseinrichtungen, für Tagespflege und für Schulen pädagogische Schwerpunkte festlegt und zu einem aufeinander aufbauenden Bildungssystem zusammenführt". Damit ist der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre (TBP-18) seit dem Inkrafttreten am 1. August 2016 in den Kindertageseinrichtungen verbindlich umzusetzen. Für die Thüringer Kindertageseinrichtungen bedeutet das, dass die neuen Gegenstände des TBP-18 nach der Informations- und Transferphase ab 1. August 2019 in die Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen aufgenommen sein müssen.

schulischer Bereich

Gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 ThürSchulO ist der Thüringer Bildungsplan für Kinder bis zehn Jahre (TBP-10) durch die Schulen zu beachten. Der TBP-18 wird im Rahmen der anstehenden Novellierung in die schulischen Rechtsvorschriften aufgenommen.

Der TBP-18 ist ein wichtiger Orientierungsrahmen für die Gestaltung des Unterrichts und die Zusammenarbeit aller Beteiligten an Bildungsprozessen von Kindern und Jugendlichen. Er hat nicht den Charakter einer Verwaltungsvorschrift. Er beinhaltet Hinweise und Empfehlungen, jedoch keine verbindlichen Vorgaben. Eine "Verbindlichkeit" im Sinne der Fragestellung besteht daher nicht. Verbindliche Grundlage für Unterricht und Erziehung sind gemäß § 43 Abs. 1 ThürSchulG sowie § 44 Abs. 2 ThürSchulO die Thüringer Lehrpläne.

Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Der grundsätzliche Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist in § 1 SGB VIII verankert. In Umsetzung dieses Bildungsauftrags ist der TBP-18 auch in diesem Bereich als Orientierungsrahmen für die Planung und Gestaltung von Bildungsprozessen gedacht. Eine Verbindlichkeit ist auch hier nicht gegeben.

Zu 3.:

frühkindlicher Bereich

Die Berücksichtigung des Thüringer Bildungsplans in der Einrichtungskonzeption und die Umsetzung in der Kindertageseinrichtung werden im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens durch die zuständige Aufsicht über die Kindertageseinrichtungen geprüft.

schulischer Bereich und Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Entfällt, da keine Verbindlichkeit besteht.

Zu 4.:

frühkindlicher Bereich

Die Prüfung erfolgt für den Bereich der Kindertageseinrichtungen laufend anhand der "Ermessensgrundsätze des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Beurteilung von Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens gemäß § 45 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. § 9 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Stand: Oktober 2016". Zurzeit werden die "Ermessensgrundsätze" mit Blick auf den Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre überarbeitet.

schulischer Bereich und Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Entfällt, da keine Verbindlichkeit besteht.

Zu 5.:

frühkindlicher Bereich

Gegebenenfalls werden im Rahmen der Aufsicht Auflagen zur Umsetzung des Thüringer Bildungsplanes an der betreffenden Kindertageseinrichtung erteilt.

schulischer Bereich und Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Entfällt, da keine Verbindlichkeit besteht.

Zu 6.:

frühkindlicher Bereich

Die Festlegung der Folgen für die bei den Trägern der Kindertageseinrichtungen beschäftigten pädagogischen Fachkräfte bzw. Kitaleitungen liegen in der Zuständigkeit der Träger.

schulischer Bereich und Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Entfällt, da keine Verbindlichkeit besteht.

Dr. Klaubert
Ministerin